

Ausgabe 11/2020 vom 20. April 2020

Achtung, erneute Änderung: Telefonische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nun doch bis 4. Mai 2020 weiterhin möglich



Achtung, erneute Änderung: Telefonische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nun doch bis 4. Mai 2020 weiterhin möglich

Auf Druck von Ärzteverbänden, Kassen und der Politik bis hin zur Bundeskanzlerin hat der Gemeinsame Bundesausschuss seinen Beschluss, die Ausnahmeregelung für die Erteilung von telefonischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nicht zu verlängern, heute wieder zurückgezogen.

Das heißt, es ist weiterhin bis zum 4. Mai 2020 möglich, nach telefonischer Anamnese im Falle einer Erkrankung der oberen Atemwege ohne schwere Symptomatik eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für bis zu 14 Tage auszustellen.

Die Meldung dazu finden Sie [hier](#).

Bewertung

Wir nehmen diese Kehrtwende zur Kenntnis, hätten es allerdings begrüßt, wenn die Ausnahmeregelung nicht verlängert worden wäre.

Foto: Tim Reckmann / pixelio.de

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de

